

Voraussetzungen für eine Stundung/Ratenzahlung

Eine Stundung kann gemäß §222 der Abgabenordnung nur dann gewährt werden, wenn die Einziehung eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeutet. Eine solche Härte liegt nur bei ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten vor. Dies muss vom Antragsteller nachgewiesen, von der Gemeinde geprüft und von den kommunalen Gremien (Bürgermeister / Gemeinderat) genehmigt werden.

Ob eine erhebliche Härte vorliegt, hängt auch davon ab, ob und wie weit der Abgabepflichtige es unterlassen hat, sich rechtzeitig auf die Erfüllung der Abgabepflicht einzurichten. Dem Schuldner kann zugemutet werden, einen Kredit bei einer Bank aufzunehmen, um den geforderten Betrag zu begleichen.

Stundungen werden in der Regel nur auf Antrag und gegen eine Sicherheitsleistung gewährt. Für eine gestundete Forderung werden Stundungszinsen erhoben. Die Zinsen werden von der, auf volle fünfzig Euro nach unten abgerundeten, Forderung berechnet.

Sie betragen 0,5 v. H. je volle Monate des Zinslaufes. (6 % p.a.)

Nach Ablauf der Stundung ist die gesamte Forderung plus der Stundungszinsen sofort zur Zahlung fällig.

Wird eine vereinbarte Ratenzahlung vom Schuldner nicht eingehalten, so wird diese seitens der Gemeinde zurückgenommen und die gesamte Forderung, plus der anfallenden Säumniszuschläge **(1,00 v. H. je volle Monate = 12 % p. a.)**, ist mit sofortiger Wirkung zur Zahlung fällig.

Einzureichende Unterlagen:

Antrag auf Stundung/Ratenzahlung mit Selbstauskunft über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse